Schule Dietikon Anhang 3 Geschäftsordnung

# Finanzkompetenzen

Gültig ab 1. Januar 2022 gemäss Beschluss der Schulpflege vom 23. November 2021

Gremien	Neue <u>einmalige</u> Ausgaben innerhalb des Budgets bis maximal:	Jährlich wiederkehrende Ausgaben, innerhalb des Budgets bis maximal:	Neue <u>einmalige</u> Ausgaben ausserhalb des Budgets im Einzelfall resp. maximal pro Jahr	Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Budgets im Einzelfall resp. maximal pro Jahr	Ausgabevisum	Gesetzliche Grundlage Bemerkungen
Schulpflege	CHF 500'000	CHF 150'000	Einmalig bis CHF 75'000 Maximal/Jahr CHF 375"000	Einmalig bis CHF 25'000 Maximal/Jahr CHF 125'000	keine	Art 38 Abs. 1 ff. Gemeindeordnung (GO)
Schulvorstand/ Schulvorsteherin	CHF 50'000	CHF 5'000	keine	keine	über CHF 25'000	Art. 34 Abs. 1 Ziff. a Geschäftsordnung Stadtrat (GeO)
Geschäftsleitung (GL)	CHF 150'000	CHF 75'000	keine	keine	keine	Beschluss Schulpflege vom 23.11.2021
Mitglieder GL 1)	CHF 25'000	CHF 15'000	keine	keine	CHF 25'000	Beschluss Schulpflege vom 23.11.2021
Schulleitungen, Leitung der Fachstellen, Schulliegenschaften, Schulzahnklinik	CHF 10'000	CHF 5'000	keine	keine	CHF 10'000	Beschluss Schulpflege vom 23.11.2021
Verwalter/in Schulliegenschaften					CHF 5'000	Verfügung Stadtpräsident 22.12.2021

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Für die Kostenstelle 19050 (Schulverwaltung) gilt die Finanzkompetenz des Stadtrats, d.h. CHF 20'000.00

Schule Dietikon Anhang 3 Geschäftsordnung

## Gesetzliche Grundlagen

#### Art. 38 Abs. 1 Ziff. 1 ff Gemeindeordnung Dietikon (GO)

- <sup>1</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:
- 1. Die Bewilligung von nicht im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 75'000.00 im Einzelfall, höchstens aber bis Fr. 375'000.00 pro Jahr,
- 2. Die Bewilligung von nicht im Budget enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.00 im Einzelfall, höchstens aber bis Fr. 125'000.00 pro Jahr.
- <sup>2</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
- 1. der Ausgabenvollzug,
- 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
- 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000.00 für einen bestimmten Zweck.

#### Art. 34 Abs. 1 Ziff. a ff Geschäftsordnung Stadtrat (GeO)

- <sup>1</sup> Im Rahmen des Budgets gelten folgende Finanzkompetenzen:
- a) für Mitglieder des Stadtrates Fr. 50'000.00 für einmalige und Fr. 5'000.00 für wiederkehrende Ausgaben.
- b) für Abteilungsleitende und Mitglieder der Geschäftsleitung der Schule Fr. 20'000.00 für einmalige und Fr. 2'000.00 für wiederkehrende Ausgaben. Für die Mitglieder der Geschäftsleitung der Schule kann die Schulpflege eigene Finanzkompetenzen delegieren.
- c) für die Leitung der KESB, des Betreibungsamtes und des Friedenrichteramtes Fr. 20'000.00 für einmalige und Fr. 2'000.00 für wiederkehrende Ausgaben.
- d) für weitere Mitglieder der Verwaltung werden die Finanzkompetenzen in Absprache mit den Abteilungsleitungen vom Stadtpräsidenten/von der Stadtpräsidentin mittels Verfügung festgelegt.

### Art. 14 Abs. 4 Geschäftsordnung Schule Dietikon

<sup>4</sup> Die der Schulpflege zustehenden Ausgabenbefugnisse sind den Finanzkompetenzen (Anhang 3) bzw. der Gemeindeordnung zu entnehmen.